

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 39 (1952)
Heft: 16: Christentum und Kultur ; Rechte und Freiheit

Artikel: Die persönlichen und politischen Rechte und Freiheiten der Schweizerbürger als Vorbild an einem internationalen Unesco-Kongress
Autor: Schätzle, Otto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-536851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einer der bedeutendsten Staatsphilosophen zur Zeit der Romantik, trat zur katholischen Kirche über, wie auch *Karl Ludwig von Haller*, der Enkel unseres großen schweizerischen Dichters. Beide bekannten sich zu einer Staats- und Gesellschaftspolitik, die ihre Wurzeln in der mittelalterlichen Gesellschaftsauffassung hatte. Aber diese Gesellschaftsform war durch die französische Revolution zerschlagen worden, und alle Bestrebungen zur Restaurierung dieser Gesellschaftsform waren unfruchtbar und brachten jenen katholischen und kirchlichen Kreisen, welche einer solchen Restaurierung ihre Kräfte liehen, den Vorwurf unwirklicher Romantiker. Man kann mit *Gustav Schnürer* das Mittelalter als die *kirchliche Epoche* der abendländischen Kultur bezeichnen. Diese Epoche ist dahin, und heute fragt es sich, wie die Kirche, wie das Christentum sich mit der *säkularisierten Epoche* der abendländischen Kultur abfinden soll. Die bloß äußere Verbindung von Kirche und Kultur, von Christentum und Kultur, die politisch am sichtbarsten als Verbindung von Thron und Altar und sozial am ausgeprägtesten als mittelalterliche Gesellschafts- und Sozialform in Erscheinung trat, muß immer dann eine dem Katholizismus und der Kirche schädliche Krisis durchmachen, wenn der Teil, mit dem diese Verbindung eingegangen wurde, durch die historische Entwicklung, oder durch revolutionäre Bewegungen aus der Welt ver-

schwindet. Stützen sich Kirche und Christentum zu sehr auf äußere Kulturformen, dann muß bei Verschwinden dieser Formen auch eine gesellschaftliche und kulturelle Krisis des Katholizismus eintreten. Die Kirche braucht bei der Gestaltung neuer, nichtkirchlicher und nicht spezifisch religiöser Kulturformen nicht ängstlich an alten Formen zu hangen, bei aller berechtigten historischen Pietät gegenüber diesen vergangenen Formen. So war es z. B. verfehlt, als in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg katholische Kreise Österreichs die Verbindung des habsburgischen Throns mit dem Altar als die gegebene Lösung der österreichischen Frage betrachteten, wie es auch heute verfehlt wäre, wenn die spanische Kirche sich zu stark mit dem Regime Francos verbinden würde, wie es seinerzeit auch verfehlt war, als die deutschen Katholiken um Mitte des letzten Jahrhunderts bis in die Achtziger Jahre hinein noch mittelalterliche Sozialformen anstrebten. Der moderne, durch die Technik bedingte arbeitsteilige Prozeß der kapitalistischen Wirtschaft verlangte nach andern Formen des sozialen Zusammenlebens als die Handwerkskultur des Mittelalters mit ihren ständisch-zünftlerischen Sozialformen. Die moderne christlichsoziale Bewegung hat hier die richtige Bahn gefunden, auf die sie Graf *Hertling* und die führenden christlichsozialen Pioniere *Hitze* und *Pesch* und vor allem Leo XIII. geführt hatten. (Schluß folgt.)

VOLKSSCHULE

DIE PERSÖNLICHEN UND POLITISCHEN RECHTE UND FREIHEITEN DER SCHWEIZERBÜRGER ALS VORBILD AN EINEM INTERNATIONALEN UNESCO-KONGRESS

Von Otto Schätzle

Die Unesco veranstaltete dieses Jahr ihren zur Tradition gewordenen mehrwöchigen Kongreß für Erzieher aller Schulstufen in Woudschoten in der

Nähe der holländischen Stadt Zeist. Über 30 Länder aus allen fünf Kontinenten waren vertreten, so auch die Schweiz durch die vom Bundesrat ge-

wählten Delegierten Frl. Felicina Colombo, Schulinspektorin in Bellinzona; P. W. Auber, Schulinspektor in Lausanne, und Otto Schätzle, Gewerbelehrer in Olten.

Die »*Erziehung zum internationalen Staatsbürgertum*« bildete das Hauptthema, das in einzelnen Gruppen gründlich besprochen wurde.

Auf die Frage eines französischen Geschichtsprofessors, wie es sich in der Schweiz mit den persönlichen und politischen Rechten und Freiheiten der Bürger verhalte, gab unser Mitarbeiter die nachstehende Antwort. *Die Redaktion.*

Nachdem ein französischer Delegierter die Freundlichkeit hatte, die demokratischen Einrichtungen in der Schweiz und namentlich das weitgehende *Mitspracherecht des Volkes* als mustergültig und wegleitend für die internationale Zusammenarbeit zu bezeichnen, mag es gegeben erscheinen, die persönlichen und politischen Rechte und Freiheiten der Schweizerbürger knapp, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit, zu umreißen.

Die Schweiz besitzt in ihrer Verfassung und in ihren zahlreichen Gesetzen zur Hauptsache alle jene Rechte und Freiheiten, die in der

»*Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948*«

enthalten sind. Die wichtigsten Rechte und Freiheiten sind in der Bundesverfassung verankert, andere fanden in den Bundesgesetzen ihre Umschreibung, und wieder andere ergeben sich aus dem Zusammenleben in der bürgerlichen Gemeinschaft.

1. Die persönlichen Rechte und Freiheiten

Was in der »*Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*« (AEM) in Artikel 3 als Forderung umschrieben wird, steht in ähnlichem Sinne seit 104 Jahren in unserer Bundesverfassung.

»*Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person*«
(AEM)

Wer die Schweizergeschichte auch nur oberflächlich kennt, weiß, daß diese Rechte in einer jahrhundertewährenden Entwick-

lung, oft in bitteren und blutigen Kämpfen, errungen werden mußten. In der Schweiz wird dieses *Recht zu leben* treu gehütet; es gilt auch für den noch nicht geborenen Menschen. — In Art. 15 der AEM wird der Anspruch jedes Menschen auf eine Staatszugehörigkeit festgelegt. Wir besitzen das *Bürgerrecht*; jeder Schweizer wird automatisch in seiner Heimatgemeinde ins Bürgerregister eingetragen. Damit wird er ohne weiteres Kantons- und Schweizerbürger. Die Frau erhält bei ihrer Verheiratung das Bürgerrecht des Mannes.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch regelt eine Menge wichtiger Probleme, die sich aus dem Zusammenleben in der menschlichen Gemeinschaft ergeben. Hier wie in vielen andern Gesetzen, etwa dem Obligationenrecht, dem Fabrikgesetz, in den Gesetzen der Sozialversicherung, der Jugendfürsorge, des Strafrechts usw. sind die allermeisten Postulate der AEM bereits verwirklicht.

Jeder Schweizerbürger kann sich dort niederlassen, wo es ihm beliebt. Die *Niederlassungsfreiheit* ist also gewährleistet. Gewisse Einschränkungen ergeben sich aus dem sonderlichen Verhalten des einzelnen Bürgers, so wegen Verbrechen, Arbeitslosigkeit usw.

Seit Jahrhunderten wird ein zwar nicht verfassungsrechtlich garantiertes, aber aus der allgemeinen Einstellung zu verfolgten Mitmenschen heraus sich ergebendes Recht hochgehalten: *das Asylrecht*. Schon mancher Ausländer fand in unserem Land wohlwollende Aufnahme, wenn er wegen politischen oder konfessionellen Verfolgungen in seinem Vaterland die erwünschten Freiheiten nicht mehr besaß. Dem einzelnen Flüchtling wie früheren gekrönten Häuptern und einstigen hochgestellten Persönlichkeiten wird jedoch die Pflicht auferlegt, diesen schweizerischen Aufenthalt nicht zu politischen Zwecken zu mißbrauchen.

Die *Gewerbefreiheit*, wie sie 1848 mit gu-

ten Absichten in der Bundesverfassung ausdrücklich gewährleistet wurde, mußte mit der Zeit mehr und mehr eingeschränkt werden, so daß man nicht mehr von einer absoluten Gewerbefreiheit zu sprechen berechtigt ist. Allein der Schutz der Interessen einzelner Bürger und der Gemeinschaft zwang zu gesetzlichen Einengungen, so u. a. zu Staatsmonopolen für die Post und das Telephon, für Münzen und Banknoten, für die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser, für Pulver, Salz usw. Erwähnt seien ferner die Konzessionspflicht für Bergbau, Bahnen und Wasserwerke sowie die Patente für Jagd und Fischerei und die Vorschriften für bestimmte Berufe, wie Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten und Notare, sodann die Konzessionspflicht in einigen Handwerkerberufen oder den geforderten Ausweis für die im Lehramt tätigen Personen (hier allerdings durch die Kantone geregelt).

Viele Fragen des Arbeitsrechtes werden heute außerhalb des 1877 geschaffenen Fabrikgesetzes in Gesamtarbeitsverträgen beantwortet. Das Bestreben nach friedlichen Verhandlungen und Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wirkt sich segensreich aus.

Die gesicherte *Glaubensfreiheit* befreit den Bürger nicht von gewissen allgemeinen Pflichten, wie dem Besuch der Volksschule, dem Militärdienst oder dessen Ersatz, der Entrichtung von Steuern usw.

Die außerordentlich hohe Zahl der Vereine mag jedem Beobachter Beweis dafür sein, daß das *Vereinsrecht* in der Tat vorhanden ist. Jeder kann sich einem Verein oder mehreren vereinsrechtlichen Organisationen anschließen und sich darin betätigen — selbstverständlich *ohne* jede staatliche Kontrolle. Kleinere Einschränkungen tangieren das Recht als solches nur in geringem Maße.

2. Die politischen Rechte und Freiheiten betreffen in erster Linie die mündigen

Schweizer. Ohne Übertreibung darf man von einer *Rechtsgleichheit* sprechen; denn die Gesetze gelten für *alle* Bürger, und jeder hat sich unbekümmert um seinen Stand, seinen Beruf und seine Titel in die menschliche Gemeinschaft einzuordnen. Ausländer unterliegen den Bestimmungen der Niederlassungsverträge.

Das *Stimmrecht* besitzen vorläufig nur die Männer, doch versuchen einige Organisationen, das Frauenstimmrecht sukzessive einzuführen, nachdem in verschiedenen Kantonen das direkte Stimmrecht der Frau in Volksabstimmungen abgelehnt wurde. Ausnahmebestimmungen bestehen auch für Verbrecher, Konkursiten, Bevormundete usw.

Ein Recht, das in dieser Form wohl einmalig ist und das sorgsam gehütet wird, ist das *Referendum*,

das dem Volk den letzten Entscheid über Gesetzesvorlagen sicherstellt.

Im Bund besteht das *obligatorische* Referendum nur für Verfassungsänderungen, das heißt, jede Neuerung muß automatisch dem Volk vorgelegt werden. Das *fakultative* Referendum ist für die gesetzlichen Vorlagen reserviert. Die von der Bundesversammlung beratenen und beschlossenen Gesetze werden nur dann dem Volke unterbreitet, wenn mindestens 30 000 stimmberechtigte Bürger mit ihrer Unterschrift die Volksabstimmung verlangen. Diese Unterschriften, die amtlich bestätigt werden müssen, sind innert 90 Tagen nach Veröffentlichung des Gesetzes der Bundeskanzlei einzureichen. Wird das Referendum nicht benützt, tritt das Gesetz nach Ablauf der Referendumfrist ohne weiteres in Kraft. Ausnahmen sind den dringlichen Bundesbeschlüssen, wie sie insbesondere in Kriegzeiten notwendig werden können, vorbehalten.

In den Kantonen bestehen unterschiedliche Vorschriften, doch hat das Volk über-

all die Möglichkeit, das Recht des letzten Entscheides zu wahren.

Das Volk kann auch von sich aus die *Initiative* zu einer Verfassungs- oder Gesetzesänderung oder zu neuen Gesetzen ergreifen. Im Bunde sind 50 000 Unterschriften zu einer Verfassungsinitiative die Voraussetzung dazu. Die Regierung und die gesetzgebenden Behörden müssen auf diese Weise zu einem aufgeworfenen Problem Stellung beziehen. Jeder Kanton hat das Initiativrecht nach seinem Gutfinden näher festgelegt.

Die periodische Wiederwahl der Behörden (in der Regel alle vier Jahre und in den meisten Fällen durch das Volk) ist ebenfalls ein Eckpfeiler der Souveränität, die ohne Rückhalt vorhanden ist. *Vor allem ist das Schweizervolk gegen jede Diktatur eingestellt, da der wahrhaftige Schweizer, der sich nicht von ausländischen Versprechungen einfangen läßt, seine politische Freiheit über alles schätzt und ihr zu Ehren gewaltige finanzielle Opfer im Interesse der Landesverteidigung bringt.*

Das *Petitionsrecht* ermöglicht jedem Bürger, sich an irgendeine Behörde seiner Gemeinde, des Kantons oder des Bundes zu wenden. Es kann sich dabei um eine Anregung, eine Anfrage oder eine Beschwerde handeln. Ebenso stehen jedem Schweizer der *staatsrechtliche Rekurs* und die *Appellation* an die oberste Gerichtsinstanz, das Bundesgericht in Lausanne, offen.

Äußerst sorgsam wird die im Ausland nicht überall vorhandene *Pressefreiheit* gehütet. Wer in der Öffentlichkeit tätig ist — und das geht alle Behörden an — muß mit der kritischen Würdigung seiner Arbeit in der Presse rechnen, wobei allerdings sofort beizufügen ist, daß verantwortungsbewußte Redaktoren stets dafür besorgt sein werden, daß diese Kritik in einem anständigen Rahmen erfolgt. *Wieviel Unheil könnte vielleicht in manchen Staaten rechtzeitig verhütet werden, wenn das Wort zur Mahnung und zur Kritik frei wäre!*

Allein *diese Freiheit verpflichtet*, und sie soll nicht mißbraucht werden. Werden unwahre Behauptungen aufgestellt, kann der Richter zur Verifizierung der tatsächlichen Verhältnisse und allenfalls zur Rettung der angegriffenen Ehre angerufen werden.

In diesem Zusammenhang seien jedoch auch die bedeutendsten *Bürgerpflichten* erwähnt: die Pflicht, für sich und seine Familie zu sorgen, die Schulen zu besuchen, den Militärdienst oder Ersatz dafür zu leisten, Steuern zu entrichten und ganz allgemein sich in die staatliche Gemeinschaft einzuordnen.

Ein guter Staatsbürger findet sich trotz allen gesetzlichen Bestimmungen und ab und zu auch weniger angenehmen Einschränkungen friedlich zurecht, ja er wird selber nach seinen Kräften rege mitarbeiten. Die staatsbürgerliche Schulung und Erziehung können dem jungen Menschen das Verständnis wecken für die Volksgemeinschaft und das Verantwortungsbeußtsein — auch für die internationale Zusammenarbeit — stärken.

Jeder Schweizerbürger, der die Verfassung und die Gesetze seines Landes respektiert und durch seine Familie, seinen Beruf und seine Arbeit in den politischen oder andern Behörden und Institutionen einen Beitrag — und wäre es auch nur in bescheidener Weise — zum Wohlergehen des Landes und seines Volkes leistet, unterstützt damit auch die Bestrebungen der Unesco im Sinne der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte«.

3. SCHWEIZ. UNESCO-KURS 1952

Berichtigung: Unesco = Kommission für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (nicht Kunst).

D. V.

*Die Menschen
glauben mehr den Augen
als den Ohren*

SENECA